

**Erneuerbare Energie KLIMA PRO - Umsatzpolizze - EE5002.25**

Ist die Meldung nicht in der vereinbarten Frist erfolgt, hat der Versicherer das Recht, eine Verzugsprämie einzuheben.

**1. Begriffsbestimmungen**

Inhalt dieses Versicherungsvertrages ist eine Versicherung im Sinne der Begriffsbestimmungen des §187 (2) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

**2. Gegenstand der Versicherung**

Gegenstand der Versicherung sind die in der Umsatzliste genannten und vom Versicherungsnehmer für eigene und fremde Rechnung errichteten PV-Anlagen.

**2.1. Mitversicherte Personen**

Der jeweilige wirtschaftliche Eigentümer der PV-Anlage (Verkäufer, Errichter und Käufer) gilt als mitversicherte Person und der Versicherungsvertrag insofern als Versicherung für fremde Rechnung abgeschlossen. Für sie gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Versicherungsnehmer.

Mit Zustimmung des Versicherungsnehmers können Schäden direkt mit dem Versicherer abgewickelt werden. Die Anerkennung eines Entschädigungsangebotes des Versicherers durch den jeweils vom Schaden betroffenen wirtschaftlichen Eigentümer ist für beide Vertragspartner bindend.

**2.2. Versicherte Sachen**

Folgende Anlagenteile und folgendes Zubehör der PV-Anlage gelten versichert:

- a) Photovoltaikmodule inklusive der dazugehörigen Befestigungsvorrichtungen, Paneeleinfassungen und des elektrischen Leitungsnetzes (Gleich- und Wechselstromverkabelung),
- b) Fundamente,
- c) Wechselrichter,
- d) Einspeisezähler, Laderegler, Regeleinheit und Datenlogger,
- e) Blitzschutz- und Überspannungsschutzeinrichtungen,
- f) Mobile und fest installierte Peripherie- und Überwachungskomponenten, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen (auch außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten innerhalb Österreichs),
- g) Akkus, Akkumulatoren (Energiespeicher),
- h) Trafos und Hausanschlüsse, sofern der VN hierfür die Gefahr trägt.

**2.3. Unterversicherungsschutz**

Für den Unterversicherungsschutz gemäß Artikel 11 der AEE ist die Berücksichtigung der Kosten aller verbauten Anlagenteile samt Zubehör in der Versicherungssumme erforderlich.

**3. Ausschlüsse**

Nicht versichert gelten die in der Konditionenvereinbarung angeführten PV-Anlagen.

**4. Anfragepflichten**

Anfragepflichtig sind die in der Konditionenvereinbarung angeführten PV-Anlagen.

**5. Vorläufige Deckung und Vorsorgeversicherung**

Abweichend und ergänzend zu Artikel 11 Punkt 2.3. und 3.2. der AEE gilt für die während eines Kalenderjahrs vorgenommenen Anlagen-Neuerrichtungen eine vorläufige Deckung in Höhe von maximal 1.000.000,00 EUR vereinbart.

Diese vorläufige Deckung wird im Umfang der gemeldeten und tatsächlich zur Versicherung beantragten Anlagen abgerechnet und endet mit Polizzierung der Sammelpolizze.

Darüber hinaus und in Abänderung von Artikel 11 Punkt 3.2. der AEE gilt die Vorsorgeversicherung für Neuerrichtungen und Anlageerweiterungen für einen Zeitraum von 12 Monaten vereinbart.

**6. Deklarationspflicht**

Der Versicherungsnehmer ist zum vereinbarten Zeitpunkt verpflichtet, dem Versicherer Risikoadresse, Anlagenleistung und Versicherungssumme der unter diese Umsatzpolizze fallenden PV-Anlagen termingerecht zu melden.

Der Versicherer ist berechtigt, in die Geschäftsbücher und Korrespondenz des Versicherungsnehmers, soweit sie auf fremde Rechnung errichtete PV-Anlagen betreffen, Einsicht zu nehmen.

**7. Ersatzleistung**

Der Versicherer haftet für alle in der Umsatzliste gemeldeten PV-Anlagen samt Zubehör bis zu deren tatsächlichen Errichtungskosten. Zusätzlich zu den versicherten Anlagen vereinbarte und auf der Polizze angeführte Kosten und Erstrisikosummen für Deckungserweiterungen gelten je versicherter Anlage vereinbart.

**8. Prämienabrechnung, Prämienfälligkeit, Prämienzahlung**

Auf Basis der, in der Umsatzliste bekannt gegebenen Errichtungskosten der zu versichernden PV-Anlagen samt Zubehör erfolgt die vereinbarte Prämienberechnung samt Vorschreibung für den jeweils vereinbarten Zeitraum. Der Versicherer hat das Recht, eine Mindestprämie festzulegen.

**9. Vertragsdauer, Kündigung**

Der Versicherungsvertrag ist auf die in der Polizze angegebene Dauer geschlossen. Sofern die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr beträgt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht bis 3 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Abweichende Regelungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

**10. Schlussbestimmungen**

Falls nichts anderes vereinbart ist, bedürfen alle Vereinbarungen zu dieser Polizze der Schriftform. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der vereinbarten allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) und des in der Polizze vereinbarten Plus Paketes (PEE).